

VERORDNUNG
der Gemeinde Rettenbach
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung)

vom 13.11.2023

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718) hat der Gemeinderat Rettenbach in der Sitzung am 09.11.2023 eine Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung) erlassen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Die Verordnung der Gemeinde Rettenbach zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung) liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein im Rathaus in Falkenstein, Marktplatz 1, Zi.Nr. 18, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf. An den jeweiligen Amtstagen kann sie auch im Rathaus in Rettenbach eingesehen werden.

Rettenbach, 13.11.2023
Gemeinde Rettenbach


Hamperl
1. Bürgermeister



angeheftet am:

abgenommen am: